



Member of Swiss
Olympic Association



SWISS SWIMMING

Schweizerischer Schwimmverband
Fédération Suisse de Natation
Federazione Svizzera di Nuoto

Reglement 3.1 (d)

Wettkampffreglement Schwimmen (WR-SW)

Ausgabe 2012



INHALTSVERZEICHNIS

1. TEIL: Geltungsbereich und Zuständigkeiten

- Art. 1.1: Geltungsbereich
- Art. 1.2: Zuständigkeiten
- Art. 1.3: Meldung von Schwimmwettkämpfen, die von Mitgliedern des SSCHV organisiert werden
- Art. 1.4: Bewilligung der Teilnahme an Schwimmwettkämpfen, die nicht unter der Verantwortung des SSCHV stehen
- Art. 1.5: Administrative Weisungen zum Wettkampfbetrieb

2. Teil: Wettkampfeveranstaltungen im allgemeinen

- Art. 2.1: Altersklassifikation
- Art. 2.2: Startrecht -- Temporärlizenz
- Art. 2.3: Startrecht -- Jahreslizenz
- Art. 2.4: Transferperioden für Inhaber einer Jahreslizenz
- Art. 2.5: «Swiss Sport Nationality»
- Art. 2.6: «Start Suisse» für Ausländer ohne den Status «Swiss Sports Nationality»
- Art. 2.7: Einschränkungen des Startrechts für Ausländer
- Art. 2.8: Start für einen anderen Mitgliedverein
- Art. 2.9: Meldung der Schwimmer
- Art. 2.10: Start eines einzigen Schwimmers
- Art. 2.11: Wettkampfericht
- Art. 2.12: Richtigstellungen durch den Schiedsrichter
- Art. 2.13: Proteste
- Art. 2.14: Schiedsrichterrapport und Wettkampfprotokoll

3. Teil: Wettkampfeveranstaltungen in Schwimmbecken

- Art. 3.1: Wettkampfanlagen
- Art. 3.2: Schwimmarten
- Art. 3.3: Wettkampfstrecken
- Art. 3.4: Austragungsmodus
- Art. 3.5: Teilnahmeverpflichtung für Zwischenläufe und Endläufe

- Art. 3.6: Zuteilung der Startbahnen
- Art. 3.7: [Zeitmessung bei Staffeln](#)
- Art. 3.8: Zwischenzeiten
- Art. 3.9: Läufe mit zwei Schwimmern pro Bahn

4. Teil: Schweizerrekorde

- Art. 4.1: Grundsatz
- Art. 4.2: Strecken und Schwimmarten
- Art. 4.3: Zeitmessung
- Art. 4.4: Einschränkungen bezüglich Startrecht und Nationalität
- Art. 4.5: Separate Versuche
- Art. 4.6: Rekordprotokoll
- Art. 4.7: Im Ausland erzielte Schweizerrekorde
- Art. 4.8: Diplome
- Art. 4.9: Rekordlisten

5. Teil: Bestzeiten

6. Teil: Bestenlisten, Punktwertungen

- Art. 6.1: Bestenlisten
- Art. 6.2: Punktwertungen

7. Teil: Schweizerische Meisterschaften

- Art. 7.1: Meisterschaftsreglemente, Rechte und Pflichten
- Art. 7.2: Vergabe
- Art. 7.3: Austragungsdatum
- Art. 7.4: Ausschreibung
- Art. 7.5: Meldegelder
- Art. 7.6: Limiteziten, Reuegelder
- Art. 7.7: Nachmeldungen, Zusatzläufe ausserhalb des Programms
- Art. 7.8: Wettkampfericht
- Art. 7.9: Medaillen, Siegerehrungen
- Art. 7.10: Wanderpreise, Spezialpreise

ANHÄNGE

- Anhang 1: Definitionen
- Anhang 2: Administrative Weisungen zum Wettkampfbetrieb

1. TEIL: GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 1.1: Geltungsbereich

Das «Wettkampfreglement Schwimmen» (WR-SW) ergänzt die «Allgemeinen Wettkampfbestimmungen» (AWB). Es hat nur für Wettkämpfe im Schwimmen Gültigkeit.

Für Wettkämpfe in fliessenden und stehenden Gewässern ausserhalb einer permanent vorhandenen Wettkampfanlage im Sinne der Regeln der FINA (d.h. ausserhalb einer einem Schwimmbecken ähnlichen Anlage) sind nur der 1. und der 2. Teil dieses Reglements anwendbar.

Art. 1.2: Zuständigkeiten

«Swiss Swimming» ist zuständig für:

- das Lizenzwesen und alle Entscheide im Zusammenhang mit der Startberechtigung eines Schwimmers;
- die allgemeine Terminplanung und die Publikation eines gesamtschweizerischen Terminkalenders;
- die Bewilligung der Teilnahme an Schwimmwettkämpfen, die nicht unter der Verantwortung des SSCHV stehen;
- Verbandswettkämpfe und schweizerische Meisterschaften;
- die gesamtschweizerische Auswertung der Ergebnisse (Rekorde, Bestzeiten, Bestenlisten, gesamtschweizerische Ranglisten usw.).

Die Regionalverbände sind zuständig für Regionale Meisterschaften. Ausserdem sind sie, ausgenommen für Verbandswettkämpfe und schweizerische Meisterschaften, im ihnen zugeordneten Gebiet dafür besorgt, dass:

- als Schiedsrichter nur berechtigte Personen eingesetzt werden;
- alle Schwimmwettkämpfe, die von Mitgliedern des SSCHV organisiert werden, den Bestimmungen der Reglemente entsprechen;
- Mitglieder des SSCHV nur an Schwimmwettkämpfen teilnehmen, zu denen sie gemäss den Bestimmungen der Reglemente berechtigt sind.

Festgestellte Unregelmässigkeiten müssen dem Sekretariat von «Swiss Swimming» gemeldet werden.

Art. 1.3: Meldung von Schwimmwettkämpfen, die von Mitgliedern des SSCHV organisiert werden (vergleiche Art. 6.7 AWB ¹)

Offizielle Wettkämpfe sind durch den Organisator in den offiziellen Terminkalender von «Swiss Swimming» im Internet einzugeben; dasselbe gilt für vereinsinterne Wettkämpfe, deren Ergebnisse vollständig oder teilweise von Swiss Swimming anerkannt werden sollen.

Vereinsinterne Wettkämpfe, deren Ergebnisse von Swiss Swimming nicht anerkannt werden sollen, müssen nicht gemeldet werden.

Kommentar der Direktion Schwimmen:

Für die Eingabe einer Wettkampferveranstaltung in den offiziellen Terminkalender von Swiss Swimming ist das entsprechende Lenex-File mit den Basisdaten in den Splash-Terminkalender einzufügen.

Die Basisdaten werden automatisch übernommen. Die Rennenstruktur kann, wenn noch nicht festgelegt, auch später in das Lenex-File eingefügt werden.

Art. 1.4: Bewilligung der Teilnahme an Schwimmwettkämpfen, die nicht unter der Verantwortung des SSCHV stehen

Für die Teilnahme an Schwimmwettkämpfen im Ausland, die unter der Verantwortung eines Mitgliedverbandes der FINA stehen, ist keine Bewilligung erforderlich.

Für die Teilnahme an einer anderen, nicht unter der Aufsicht des SSCHV stehenden Wettkampferveranstaltung ist spätestens 1 Monat zum voraus beim Sekretariat von «Swiss Swimming» eine Bewilligung einzuholen.

Der Inhaber der Bewilligung berichtet mit Ranglisten über seine Teilnahme.

Kommentar der Direktion Schwimmen bezüglich einer Wettkampferveranstaltung im Ausland:

Die nach FINA-Rule GR 3.2 zwingend erforderliche Bewilligung zur Teilnahme an einer Wettkampferveranstaltung im Ausland ist Bestandteil der Lizenzliste; alle aufgeführten Personen auf einer Lizenzliste mit dem entsprechenden Vermerk unten auf der Liste sind an allen Wettkämpfen startberechtigt, die unter der Rechtsprechung eines Mitgliedverbandes der FINA stehen.

Es kann sein, dass im Ausland, insbesondere in Deutschland, die Lizenzliste mit der aufgedruckten Auslandstartbewilligung vorgewiesen werden muss.

Kommentar der Direktion Schwimmen bezüglich der anderen, nicht unter der Aufsicht des SSCHV stehenden Wettkampferveranstaltungen:

Keine Bewilligung ist erforderlich für:

- die Schweiz. Hochschulmeisterschaften;
- Wettkämpfe, an denen ausschliesslich Angehörige von Vereinen des Fürstentum Liechtenstein startberechtigt sind;
- Wettkämpfe in offenen Gewässern ohne besondere Kategorien für lizenzierte Schwimmer.

Art. 1.5: Administrative Weisungen zum Wettkampfbetrieb

Die Direktion Schwimmen erlässt administrative Weisungen zum Wettkampfbetrieb, insbesondere bezüglich Form und Versand von Meldungen, Datenbearbeitung, Schiedsrichterrapport und Wettkampfprotokoll (Anhang 2).

Die Regionalverbände legen die noch erforderlichen Einzelheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich fest.

Formatiert: Stand-Abstand / Q

Formatiert: Stand-Abstand / Q,
Tabstopps: Nicht an 7 cm

¹ Art. 6.7 AWB: Bestimmungen für den Organisator – Meldung an den SSCHV

Alle Wettkampferveranstaltungen sind dem SSCHV gemäss den Weisungen des zuständigen Sportdirektors zu melden.

2. TEIL: WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN IM ALLGEMEINEN

Art. 2.1: Alterskategorien

Schwimmwettkämpfe können durchgeführt werden:

- in der «Allgemeinen Kategorie», in der alle Schwimmer unabhängig vom Alter teilnehmen können;
- in den in der untenstehenden Tabelle aufgeführten offiziellen Alterskategorien, in denen nur Schwimmer der betreffenden Altersklasse teilnehmen können; dabei ist der **Jahrgang**, und nicht das Geburtsdatum, massgebend. Im Reglement der Wettkampfveranstaltung oder in der Ausschreibung können verschiedene Alterskategorien zusammengefasst werden.

Offizielle Alterskategorie	Alter	
	für Herren	für Damen
Kids	11 und jünger	11 und jünger
Jugend	12 - 16	12 - 16
Junioren	17 und 18	17 und 18
Masters	25 und älter	25 und älter

Ein Schwimmer gehört in den Monaten Oktober, November und Dezember bereits der nächst höheren Altersklasse an.

Jede Alterskategorie kann unterteilt werden [z.B. J12, J12 (-), J12+13, Jun17, Jun18, M25-29, etc.].

Die Unterteilung wird festgelegt:

- für schweizerische Meisterschaften: im betreffenden Reglement;
- für Meisterschaften der Mitgliedverbände: in der Ausschreibung des betreffenden Mitgliedverbands;
- für Einladungswettkämpfe: in der Ausschreibung des Organizers.

Werden andere Einteilungen vorgenommen als die genannten offiziellen Kategorien, müssen andere Namen für die Bezeichnung der Kategorien verwendet werden.

Art. 2.2: Startrecht -- Temporärlizenz

Eine Temporärlizenz «Swiss Swimming» kann von jedermann erworben werden, der nicht im Besitz einer Jahreslizenz von «Swiss Swimming» ist. Sie berechtigt, unabhängig von der Anzahl Starts, zur Teilnahme an:

- einer Wettkampfveranstaltung Schwimmen in der Schweiz, eingeschränkt auf Meisterschaften der Mitgliedverbände und Einladungswettkämpfe;
- einer Wettkampfveranstaltung Schwimmen im Ausland;
- den Masters - Schweizermeisterschaften.

Die Listen mit den Temporärlizenzen (Form 2.1.1) sind:

- bei Wettkämpfen in der Schweiz dem Schiedsrichter an der Mannschaftsführersitzung gegen eine Empfangsbestätigung abzugeben. Der Schiedsrichter sendet die Listen zusammen mit dem Schiedsrichterrapport an das Sekretariat von «Swiss Swimming»;
- bei Wettkämpfen im Ausland durch den betreffenden Verein zusammen mit den Ergebnissen direkt an das Sekretariat von «Swiss Swimming» zu senden.

Das Sekretariat von «Swiss Swimming» lässt dem Verein in der Folge eine Rechnung zukommen.

Art. 2.3: Startrecht -- Jahreslizenz

Eine Jahreslizenz «Swiss Swimming» berechtigt zur Teilnahme an allen Schwimmwettkämpfen in der Schweiz und im Ausland.

Sie ist während einer Wettkampfsaison gültig.

Die Wettkampfsaison dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Im Monat September neu beantragte oder erneuerte Lizenzen sind bis zum 30. September des Folgejahres gültig.

Art. 2.4: Transferperioden für Inhaber einer Jahreslizenz

Die **ordentliche** Transferperiode dauert vom 1. Oktober bis zum 31. Oktober.

Die **ausserordentliche** Transferperiode dauert vom 1. November bis zum 30. September.

Ein Wettkämpfer kann zwischen dem 1. Oktober und dem 30. September des nächsten Jahres nur einen einzigen Transfer vollziehen. Die Direktion Schwimmen kann Ausnahmen bewilligen, wenn ein begründeter schriftlicher Antrag des betreffenden Vereins eingereicht wurde und besondere Gründe eine solche Ausnahme rechtfertigen.

Kommentar:

Die besonderen Gründe sind schriftlich darzulegen.

Art. 2.5: «Swiss Sport Nationality»

Ausländer, die noch nie für einen ausländischen Verein oder einen ausländischen Verband aktiv an Wettkämpfen im Schwimmen teilgenommen haben, sind bezüglich Startrecht Schweizern gleichgestellt; sie verfügen über die so genannte «Swiss Sport Nationality». Vorbehalten bleiben einschränkende Vorschriften der FINA und der LEN bezüglich der Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- & Europameisterschaften und Welt- & Europacups.

Nimmt ein Wettkämpfer mit dem Status «Swiss Sport Nationality» für einen ausländischen Verein oder einen ausländischen Verband an einem Wettkampf im Schwimmen teil, verliert er diesen Status ohne Übergangsfrist. Der Direktor Schwimmen kann Ausnahmen bewilligen, wenn vorher ein begründeter schriftlicher Antrag des betreffenden Vereins eingereicht wurde und besondere Gründe eine solche Ausnahme rechtfertigen.

Kommentar des Direktors Schwimmen:

Hochschulen und Universitäten in Ländern mit einem separaten Wettkampfbetrieb, wie USA oder Kanada, sind einem ausländischen Verein gleichgestellt.

Art. 2.6: «Start Suisse» für Ausländer ohne den Status «Swiss Sports Nationality»

Ausländer ohne den Status «Swiss Sports Nationality» kommen auf Antrag des betreffenden Vereins in den Genuss des so genannten «Start Suisse», wenn sie während 12 Monaten im Besitz einer Jahreslizenz «Swiss Swimming» waren und:

- a. nachweisen können, dass sie während dieser Periode ständigen Wohnsitz in der Schweiz hatten, **oder**,
- b. während dieser Periode nie für einen ausländischen Verein an Wettkämpfen im Schwimmen teilgenommen haben.

Massgebend für den Beginn der Frist ist der Beginn der Startberechtigung im Vorjahr (Jahreslizenz gültig ab).

Ein Ausländer mit dem Status «Start Suisse» verliert diesen Status ohne Übergangsfrist, wenn er im Falle von Abs. 1 Bst. a seinen ständigen Wohnsitz in der Schweiz aufgibt, bzw. wenn er im Falle von Abs. 1 Bst. b für einen ausländischen Verein oder einen ausländischen Verband an einem Wettkampf im Schwimmen teilnimmt. Der Direktor Schwimmen kann Ausnahmen bewilligen, wenn vorher ein begründeter schriftlicher Antrag des betreffenden Vereins eingereicht wurde und besondere Gründe eine solche Ausnahme rechtfertigen.

Erläuterung zu den Art. 2.5 und 2.6:

Unter Art. 2.5 (Swiss Sports Nationality) fallen insbesondere Jugendliche ohne Schweizerbürgerrecht, die ihren ständigen Wohnsitz in der Schweiz oder im benachbarten Ausland haben oder die anderweitig mit der Schweiz verbunden sind. Wesentlich ist, dass sie sich für das ausschliessliche Startrecht für einen Mitgliedverein des SSCHV entschieden haben und nicht gleichzeitig für einen ausländischen Verein oder Verband an Wettkämpfen teilnehmen. Nehmen Ausländer mit diesem Status für einen ausländischen Verein an einer Wettkampfanstaltung teil, verlieren sie diesen Status. Sie können jedoch den Status «Start Suisse» beantragen, wenn dessen Bedingungen erfüllt sind.

Unter Art. 2.6 (Start Suisse) Bst. a fallen zuziehende Ausländer, die vorübergehend oder dauernd ihren ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben. Sie sind berechtigt, gleichzeitig für einen ausländischen Verein oder Verband an einer Wettkampfanstaltung im Ausland teilzunehmen, ohne den Status «Start Suisse» zu verlieren. Geben sie ihren ständigen Wohnsitz in der Schweiz auf, verlieren sie diesen Status ohne Übergangsfrist.

Unter Art. 2.6 (Start Suisse) Bst. b fallen Ausländer ohne ständigen Wohnsitz in der Schweiz, die sich für das ausschliessliche Startrecht für einen Mitgliedverein des SSCHV entschieden haben und die nicht gleichzeitig für einen ausländischen Verein oder Verband an Wettkämpfen teilnehmen. Nehmen sie für einen ausländischen Verein an einer Wettkampfanstaltung teil, verlieren sie diesen Status ohne Übergangsfrist.

Ausländer mit EU-Bürgerrecht, die ihren ständigen Wohnsitz im Grenzgebiet des benachbarten Auslandes haben, sind Ausländern mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz gleichgestellt.

Art. 2.7: Einschränkungen des Startrechts für Ausländer

An **Verbandswettkämpfen** können Ausländer mit dem Status «Swiss Sports Nationality» eingesetzt werden; vorbehalten bleiben strengere Bestimmungen der FINA und/oder der LEN.

An **schweizerischen Meisterschaften** sind sowohl an Einzelwettkämpfen wie auch in Staffeln alle Ausländer mit dem Status «Swiss Sports Nationality» oder «Start Suisse» startberechtigt. Wird eine Meisterschaft "Open" ausgeschrieben, sind Schwimmer mit dem Status «Ausländer» startberechtigt.

An **Meisterschaften der Mitgliedverbände** und an **Einladungswettkämpfen** gelten die Bestimmungen der Ausschreibung. Ist nichts geregelt, sind alle Schwimmer mit dem Status «Ausländer» sowohl an Einzelwettkämpfen wie auch in Staffeln ohne Einschränkung startberechtigt.

Art. 2.8: Start für einen anderen Mitgliedverein

Wettkämpfer mit einer Jahreslizenz können an Einladungswettkämpfen in einer Staffel für einen anderen Mitgliedverein starten, wenn der Organisator und der Mitgliedverein, auf dessen Name die Jahreslizenz ausgestellt ist, einverstanden sind.

In Einzelwettkämpfen ist ein Start für einen anderen Mitgliedverein nicht erlaubt.

Kommentar:

Die Staffel erscheint unter dem Namen des „anderen Mitgliedvereins“ und wird so auch in die Bestenlisten aufgenommen.

Die Zeit des "fremden" Schwimmers erscheint in den Bestenlisten unter dem eigenen Verein.

Die Definition eines neuen Vereins ist technisch möglich, doch gibt dies Probleme beim späteren Import der Daten in den Team Manager; falls gewünscht kann beim Erfassen des Resultats der Staffel ein Kommentar eingegeben werden, der in der Rangliste ausgedrückt wird (beispielsweise "mit Schwimmern von xyz").

Art. 2.9: Meldung der Schwimmer

Der Mitgliedverein, für den ein Schwimmer startberechtigt ist, übermittelt alle Meldungen mittels Datenfernübertragung spätestens zu dem in der Ausschreibung genannten Datum an die dort genannte Adresse. Das in den Weisungen der Direktion Schwimmen vorgegebene Datenformat ist verbindlich; der Organisator kann in begründeten Fällen Ausnahmen festlegen.

Der Nachweis der Übermittlung liegt in jedem Fall beim anmeldenden Mitgliedverein.

Nachmeldungen sind möglich, wenn:

- a. bei einer schweizerischen Meisterschaft deren Reglement dies vorsieht, oder
- b. bei allen anderen Wettkampfanstaltungen deren Reglement oder die Ausschreibung dies vorsieht, oder
- c. der Organisator, der Schiedsrichter und alle am betreffenden Wettkampf teilnehmenden Vereine damit einverstanden sind.

Sieht das Reglement Nachmeldungen vor, ist in der Ausschreibung festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen solche möglich sind.

Festlegung der Direktion von «Swiss Swimming» bezüglich Art. 6.10 AWB²:

Vor dem (regulären) Meldeschluss abgegebene Meldungen können bis zum (regulären) Meldeschluss zurückgezogen werden, ohne dass das Meldegeld geschuldet ist. Für Rückzüge nach dem (regulären) Meldeschluss ist das Meldegeld geschuldet.

Meldungen, die zwischen dem (regulären) Meldeschluss und dem Nachmeldeschluss abgegeben werden, können bis zum Nachmeldeschluss zurückgezogen werden, ohne dass das Meldegeld für Nachmeldungen geschuldet ist. Für Rückzüge nach dem Nachmeldeschluss ist das Meldegeld für Nachmeldungen geschuldet.

Meldungen, welche nach dem (regulären) Meldeschluss (bzw. nach dem Nachmeldeschluss), aber vor der ersten Mannschaftsführersitzung der betreffenden Wettkampfanstaltung (bzw. vor dem in der Ausschreibung genannten Zeitpunkt) zurückgezogen werden, ist das Meldegeld, nicht aber ein allfälliges Reuegeld geschuldet.

² Art. 6.10 AWB: Meldegelder

Für Meldungen, die bis zum Tage des Meldeschlusses rückgängig gemacht werden, darf kein Meldegeld verlangt werden.

Art. 2.10: Start eines einzigen Schwimmers

Startet bei einem Wettkampf nur ein Schwimmer, muss dieser die ganze Strecke regulär zurücklegen, um sich zu klassieren.

Art. 2.11: Wettkampfgericht

Für die Zusammensetzung des Wettkampfgerichts und die Aufgaben der einzelnen Richter sind die Regeln der FINA massgebend. Vorbehalten bleiben Präzisierungen gemäss Art. 1.2 AWB.

Der Organisator einer Wettkampferveranstaltung im Schwimmen ist dafür verantwortlich, dass als Schiedsrichter und Richter nur Personen zum Einsatz gelangen, welche eine entsprechende Ausbildung erhalten haben.

An offiziellen Wettkämpfen dürfen als Schiedsrichter nur Personen eingesetzt werden, welche durch «Swiss Swimming» entsprechend den Bestimmungen des Reglements 3.5 «Richterbrevets Schwimmen» ausgebildet wurden und die durch das zuständige Ressort der Kommission Schwimmen als Schiedsrichter anerkannt sind.

In allen anderen Fällen dürfen als Schiedsrichter nur Personen eingesetzt werden, welche:

- a. durch «Swiss Swimming» entsprechend den Bestimmungen des Reglements 3.5 «Richterbrevets Schwimmen» ausgebildet wurden, oder
- b. durch die Organisatoren selbst ausgebildet und auf ihre Arbeit vorbereitet wurden.

Kommentar:

Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich im Regl. 7.3.2 «Das Wettkampfgericht an Wettkampferveranstaltungen Schwimmen».

Art. 2.12: Richtigstellungen durch den Schiedsrichter

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, während der Wettkampferveranstaltung festgestellte Fehler in der Rangliste oder im Protokoll zu berichtigen oder berichtigen zu lassen. Tatsachenentscheide des Schiedsrichters oder der Richter dürfen nicht geändert werden, sondern nur nachweisbare Fehler beispielsweise beim Übertragen der Zeiten und Ränge, beim Einordnen der Meldekarten der Richter oder beim Zusammenzählen von Zeiten oder Punkten.

30 Minuten nach der letzten Rangverkündigung sind nur noch Änderungen möglich, die im Zusammenhang mit einem Protest stehen.

Art. 2.13: Proteste

Proteste müssen begründet durch den Mannschaftsführer eingereicht werden.

Proteste gegen Tatsachenentscheide sind nicht möglich.

Proteste gegen Tatsachen, die vor Beginn der Wettkampferveranstaltung bekannt sind, müssen vor der Mannschaftsführersitzung beim Schiedsrichter schriftlich eingereicht werden.

Proteste, die vor Beginn eines Wettkampfs, aber erst nach der Mannschaftsführersitzung bekannt sind, müssen möglichst rasch, spätestens aber vor dem ersten Start, eingereicht werden.

Alle anderen Proteste müssen sofort nach Entstehen des Protestgrundes, spätestens aber 30 Minuten nach Bekanntgabe der Ergebnisse oder der Sachlage, beim Schiedsrichter eingereicht werden.

*Kommentare:*³

Dem Mannschaftsführer wird empfohlen, vorgängig des Einreichens eines Protestes, aber innert der vorgenannten 30-minütigen Frist, beim Schiedsrichter den Sachverhalt zu klären.

Wird die 30-minütige Frist wegen der Klärung des Sachverhalts in Erledigung einer Anfrage eines Mannschaftsführers überschritten, ist ein allfälliger Protest unverzüglich nach der Klärung zu hinterlegen.

Wurde der Protest mündlich erhoben, wird dem Schiedsrichter empfohlen, stets eine schriftliche Formulierung innert angemessener Frist zu verlangen.

Art. 2.14: Wettkampfprotokoll und Schiedsrichterrapport

Über die Wettkampferveranstaltung ist ein Protokoll mit allen Resultaten zu führen.

Der Schiedsrichter erstellt einen Schiedsrichterrapport.

³ Art. 10 RR: Proteste anlässlich einer Wettkampferveranstaltung

Proteste betreffen die Durchführung einer Wettkampferveranstaltung oder eines Wettkampfs.

Sie müssen sofort nach Entstehen des Protestgrundes, gegebenenfalls während des Wettkampfes, beim Schiedsrichter erhoben werden; vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den Reglementen der Sportarten. Ist der Protestgrund vor dem Wettkampf bekannt, muss vor Wettkampfbeginn Protest erhoben werden.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Protest anzunehmen, allen Betroffenen bekannt zu geben und den Sachverhalt durch Einvernahme der Beteiligten, Zeugen usw. abzuklären. Wurde der Protest mündlich erhoben, kann der Schiedsrichter eine schriftliche Formulierung innert angemessener Frist verlangen.

Nach Abklärung des Sachverhalts trifft der Schiedsrichter einen Entscheid, der zu befolgen ist.

Alle Betroffenen können gegen den Entscheid des Schiedsrichters Einsprache erheben.

Wird gegen den Entscheid des Schiedsrichters eine Einsprache angekündigt, erstellt der Schiedsrichter einen Tatsachenrapport, den er zusammen mit seiner persönlichen Stellungnahme ohne Verzug an den zuständigen Sportdirektor weiterleitet; eine Kopie des Tatsachenrapports und der persönlichen Stellungnahme legt er dem Schiedsrichterrapport bei.

Art. 11 RR: Einsprachen

Einsprachen zu Händen des zuständigen Sportdirektors (Art. 35 Abs. 6 der Statuten) müssen innert 5 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids bei diesem eingereicht werden. Innert der gleichen Frist sind Fr. 100.-- als Kautions an die betroffene Sportart einzuzahlen.

Alle Betroffenen können gegen einen Entscheid im Zusammenhang mit einer Einsprache Beschwerde erheben.

3. TEIL: WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN IN SCHWIMMBECKEN

Art. 3.1: Wettkampfanlagen

Die Wettkampfanlage muss vom SSCHV homologiert sein.

Das zuständige Organ des SSCHV legt die für die verschiedenen Kategorien von Wettkampfanlagen notwendigen Anforderungen fest, erlässt die Ausführungsbestimmungen für die Abnahme von Wettkampfanlagen und homologiert diese.

Kommentar:

Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich im Regl. 7.2.2 «Anforderungen an Wettkampfanlagen».

Art. 3.2: Schwimmregeln

Für die Beschreibung der verschiedenen an Wettkämpfen zugelassenen Schwimmarten (inkl. Start und Wenden) und für die allgemeinen Schwimmvorschriften sind die Regeln der FINA massgebend. Vorbehalten bleiben Präzisierungen gemäss Art. 1.2 AWB.

Kommentar:

Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich im Regl. 7.3.1 «Die Schwimmregeln der FINA».

Art. 3.3: Wettkampfstrecken

Die folgenden Einzelwettkämpfe sind üblich:

- 50 m Freistil, Delfin, Brust, Rücken;
- 100 m Freistil, Delfin, Brust, Rücken, Lagen (letzterer nur in 25m-Becken);
- 200 m Freistil, Delfin, Brust, Rücken, Lagen;
- 400 m Freistil, Lagen;
- 800 m Freistil;
- 1500 m Freistil;
- 5000 m Freistil (nur in 50m-Becken).

Die folgenden Staffelwettkämpfe sind üblich:

- 4 x 50 m Freistil, Delfin, Brust, Rücken, Lagen;
- 4 x 100 m Freistil, Delfin, Brust, Rücken, Lagen;
- 4 x 200 m Freistil, Delfin, Brust, Rücken.

An Staffelwettkämpfen haben sich so viele verschiedene Schwimmer zu beteiligen als Teilstrecken angegeben sind. Startet ein Verein im gleichen Wettkampf mit mehreren Staffeln, darf ein Schwimmer im jeweiligen Wettkampfabschnitt (Vorläufe, Zwischenläufe, Endlauf) nur in einer Staffel schwimmen.

Bei Wettkämpfen über 50 m in 50m-Becken entscheidet der Organisator, ob auf der Zielseite oder auf der Wendeseite gestartet wird.

Kommentar:

Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist auf der Wendeseite zu starten. Start auf der Zielseite ist beispielsweise dann nötig, wenn auf der Wendeseite keine Startblöcke zur Verfügung stehen.

Art. 3.4: Austragungsmodus

Für die Rangierung ist die erzielte Zeit massgebend. Das Reglement oder die Ausschreibung kann festlegen, dass Vorläufe und Endläufe, allenfalls auch Zwischenläufe ausgetragen werden.

Werden Vorläufe ausgetragen und ergibt die Anzahl der eingeschriebenen Teilnehmer einen einzigen Lauf, wird dieser als Endlauf eingeteilt und während des Endlaufprogramms geschwommen. Das Reglement oder die Ausschreibung kann festlegen, dass auch in solchen Fällen Vorläufe zu schwimmen sind.

Werden für einen Wettkampf Vorläufe ausgetragen, berechtigen die besten Vorlaufzeiten zur Teilnahme an Endläufen.

Werden Zwischenläufe ausgetragen, berechtigen die besten Vorlaufzeiten zur Teilnahme an den Zwischenläufen und die besten Zwischenlaufzeiten zur Teilnahme an Endläufen, bzw. zur Teilnahme an weiteren Zwischenläufen.

Werden A- und B-Endläufe ausgetragen, entscheidet der A-Endlauf über die Klassierung innerhalb des A-Endlaufs, der B-Endlauf über die Klassierung auf den nächsten Plätzen (je nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Bahnen). Dasselbe gilt für weitere Endläufe, wenn solche ausgetragen werden (wie z.B. für einen C-Endlauf).

Qualifizieren sich zwei oder mehr Schwimmer mit der gleichen Zeit für den letzten Platz, der zur Teilnahme an Zwischenläufen oder an Endläufen berechtigt, und kann zwischen den beteiligten Schwimmern keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so ist durch den Schiedsrichter frühestens eine Stunde nach dem letzten Start eines der Beteiligten und spätestens eine Stunde vor dem nächsten Lauf ein Ausscheidungslauf anzusetzen. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, entscheidet das Los.

Auf den Endlauflisten werden mindestens zwei Reserveschwimmer für eine allfällige Teilnahme vorgemerkt sein.

Art. 3.5: Teilnahmeverpflichtung für Zwischenläufe und Endläufe

Ein Schwimmer, der sich für einen Zwischenlauf oder für einen Endlauf qualifiziert hat, ist verpflichtet, an diesem teilzunehmen.

Der Schiedsrichter bewilligt Rückzüge, wenn sie spätestens 15 Minuten nach Ende des letzten Vorlaufs des betreffenden Wettkampfs diesem schriftlich mitgeteilt werden; er kann auch eine spätere Abmeldung zulassen, sofern er die Voraussetzungen hierfür an der Mannschaftsführersitzung festgelegt hat oder wenn höhere Gewalt vorliegt.

Lässt der Schiedsrichter Abmeldungen zu, rücken die Schwimmer mit der nächstbesten Zeit nach. Die auf den Endlaufstartlisten als Reserve aufgeführten Schwimmer sind verpflichtet, am betreffenden Lauf teilzunehmen, sollten sie nachrücken.

Nimmt ein Schwimmer ohne Startdispens des Schiedsrichters an einem Zwischenlauf oder an einem Endlauf nicht teil, darf er an dieser Wettkampfanlage nicht mehr starten. Beim Vorliegen höherer Gewalt oder besonderer Umstände entscheidet der Schiedsrichter nach eigenem Ermessen.

Bei Wettkämpfen, die in mehreren Läufen ausgetragen und nach Zeit klassiert werden, gilt die Teilnahmeverpflichtung nach den Absätzen 1 bis 3 auch für Hauptläufe an schweizerischen Meisterschaften. Sie gilt ausserdem, wenn dies in der Ausschreibung ausdrücklich festgehalten ist.

Art. 3.6: Zuteilung der Startbahnen

Bahn 1 befindet sich in Startrichtung gesehen auf der rechten Seite des Schwimmbeckens.
Ausnahme: Wettkämpfe über 50 m in 50m-Becken mit Start auf der Wendeseite.

a. Bei Vorläufen:

Bei Vorläufen erfolgt die Zuteilung der Startbahnen aufgrund der Richtzeiten.

Ergibt die Anzahl der eingeschriebenen Teilnehmer drei oder weniger als drei Vorläufe, kommt der Schwimmer oder die Mannschaft mit der besten Richtzeit im letzten Vorlauf auf die mittlere (bzw. die rechte mittlere) Bahn. Alle weiteren Teilnehmer werden entsprechend ihrer Richtzeiten auf die mittlere Bahn der vorangehenden Vorläufe sowie zuerst links, dann rechts und wieder links (usw.) der bereits platzierten Schwimmer oder Mannschaften eingeteilt.

Ergibt die Anzahl der eingeschriebenen Teilnehmer mehr als drei Vorläufe, werden zuerst die Schwimmer oder Mannschaften mit den besten Richtzeiten ausgeschieden, und zwar so viele, als für drei Vorläufe Bahnen zur Verfügung stehen. Diesen Schwimmern oder Mannschaften werden Läufe und Bahnen entsprechend Absatz 2 zugeteilt. Den übrig bleibenden Schwimmern oder Mannschaften werden ihre Läufe und Bahnen wie bei Klassierung nach Zeit (Buchstabe d) zugeteilt. Die so gebildeten schwächeren Läufe starten vor den zuerst gebildeten stärkeren Läufen.

Sofern dies im Reglement oder in der Ausschreibung festgehalten ist, können die verbleibenden Schwimmer oder Mannschaften auch nach anderen Grundsätzen den einzelnen Bahnen zugewiesen werden.

b. Bei Endläufen ohne Zwischenläufe:

Bei allen Endläufen, denen Vorläufe vorangegangen sind, müssen die Startbahnen wie folgt zugeteilt werden:

- Beste Zeit: Bahn in der Mitte bei ungerader Zahl von Bahnen bzw. rechts der Mitte bei gerader Zahl.
- Nächsthbeste Zeiten: abwechselnd auf der nächsten Bahn links, dann rechts der bereits belegten Bahnen.

Kommentar:

Da sich die Bahn 1 gemäss Reglement der FINA in Startrichtung gesehen auf der rechten Seite des Schwimmbeckens befindet, ergibt sich folgende Zuteilung:

	8 Bahnen	7 Bahnen	6 Bahnen	5 Bahnen	4 Bahnen
Beste Zeit	Bahn 4	Bahn 4	Bahn 3	Bahn 3	Bahn 2
2-beste Zeit	Bahn 5	Bahn 5	Bahn 4	Bahn 4	Bahn 3
3-beste Zeit	Bahn 3	Bahn 3	Bahn 2	Bahn 2	Bahn 1
4-beste Zeit	Bahn 6	Bahn 6	Bahn 5	Bahn 5	Bahn 4
5-beste Zeit	Bahn 2	Bahn 2	Bahn 1	Bahn 1	
6-beste Zeit	Bahn 7	Bahn 7	Bahn 6		
7-beste Zeit	Bahn 1	Bahn 1			
8-beste Zeit	Bahn 8				

c. Bei Endläufen mit Zwischenläufen:

Die für die Zwischenläufe qualifizierten Schwimmer werden aufgrund der erzielten Vorlaufzeiten so den Bahnen zugeteilt, wie wenn es sich um weitere Vorläufe handeln würde.

Die Zuteilung der Bahnen im Endlauf erfolgt aufgrund der erzielten Zwischenlaufzeiten nach den Regeln bei Buchstabe b.

d. Bei Klassierung nach Zeit:

Bei Wettkämpfen, die ohne Vorläufe in mehreren Läufen nach Zeit klassiert werden, sind die Schwimmer oder Mannschaften mit den besten Richtzeiten im letzten Lauf zusammenzufassen. Dabei sind die Bahnen wie bei einem Endlauf (Buchstabe b) zuzuteilen. Für die übrigen (schwächeren) Läufe ist analog vorzugehen.

e. Gemeinsame Bestimmung

Wenn zwei Teilnehmer die gleiche Richtzeit gemeldet bzw. die gleiche Zeit erzielt haben, werden ihnen die Bahnen nach dem Zufallsprinzip zugeteilt.

In jeden Lauf sollen mindestens drei Teilnehmer eingeteilt werden, in Becken mit vier Bahnen mindestens zwei, ausser wenn dadurch ein in einem Endlauf gleichgestellter Hauptlauf nicht mehr voll besetzt wäre. Als Folge von Änderungen im Teilnehmerfeld nach dem Erstellen der Startliste kann sich eine geringere Zahl ergeben.

Kommentar:

Verbleiben nach der Laufeinteilung entsprechend den Bestimmungen gemäss Buchstabe a oder Buchstabe d im schwächsten Lauf nur zwei Schwimmer, so ist der auf der zweiten Aussenbahn des zweitschwächsten Laufs platzierte Schwimmer in den schwächsten Lauf umzuteilen. Verbleibt nur ein einziger Schwimmer, so sind die beiden Schwimmer auf den Aussenbahnen des zweitschwächsten Laufes in den schwächsten Lauf umzuteilen; in Becken mit vier Bahnen wird nur ein Schwimmer umgeteilt.

Beispiel für Vorläufe und Endläufe (6 Bahnen / 32 Meldungen)

	Bahn 1	Bahn 2	Bahn 3	Bahn 4	Bahn 5	Bahn 6
1. Lauf	-	32	30	31	-	-
2. Lauf	29	27	25	26	28	(30)
3. Lauf	23	21	19	20	22	24
4. Lauf	15	9	3	6	12	18
5. Lauf	14	8	2	5	11	17
6. Lauf	13	7	1	4	10	16

Art. 3.7: Zeitmessung bei Staffeln

Die Zeit des Erststartenden einer Staffel wird gemessen und wie die Zeit eines Einzelwettkampfs registriert.

Abschnittszeiten der weiteren Schwimmer werden als Staffelseiten anerkannt und in die speziellen Bestenlisten mit den Abschnittszeiten der zweiten und folgenden Staffelschwimmer aufgenommen.

Zeiten von Staffelschwimmern, die eine Disqualifikation der Staffel verursacht haben, werden nicht anerkannt und nicht registriert.

Art. 3.8: Zwischenzeiten

Bei Strecken von mehr als 400 m werden die Zwischenzeiten über 400 m, 800 m und 1500 m gemessen und automatisch in den Bestenlisten registriert.

Andere Zwischenzeiten können als Zwischenzeiten anerkannt werden, wenn der Organisator die betreffenden Zwischenzeiten generell registriert oder wenn der Mannschaftsführer spätestens 15 Minuten vor dem Start des betreffenden Schwimmers beim Schiedsrichter oder dem vom Schiedsrichter bezeichneten Richter einen entsprechenden Antrag stellt.

Wird der Schwimmer wegen eines Fehlers disqualifiziert, der begangen wurde, nachdem die Zwischenzeit gemessen wurde, so wird die Zwischenzeit dennoch anerkannt.

Kommentar:

Zusätzlich gemessenen Zwischenzeiten werden nicht automatisch in die Bestenlisten übernommen.

Der Verein, der die Registrierung einer zusätzlich gemessenen Zwischenzeit verlangt hat,

a. versichert sich, dass die Zwischenzeit in der Rangliste erscheint;

b. ist für die Übermittlung der Zwischenzeit an das Sekretariat von «Swiss Swimming» selber verantwortlich.

Art. 3.9: Läufe mit zwei Schwimmern pro Bahn

Schwimmen gemäss Reglement oder Ausschreibung zwei Schwimmer auf derselben Bahn, so erfolgt die Laufeinteilung genau gleich, wie wenn es sich um getrennte Läufe handeln würde.

In solchen Läufen darf nicht von den Startblöcken gestartet werden.

4. TEIL: SCHWEIZERREKORDE

Art. 4.1: Grundsatz

«Swiss Swimming» anerkennt:

- Schweizerrekorde;
- Kurzbahn-Schweizerrekorde.

Bestimmungen der Reglemente für Schweizerrekorde und entsprechende Weisungen gelten gleichermaßen für Kurzbahn-Schweizerrekorde, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist.

Art. 4.2: Strecken und Schwimmarten

«Swiss Swimming» anerkennt über folgende Strecken und Schwimmarten Schweizerrekorde:

Einzelwettkämpfe Damen und Herren:

- Freistil: 50 m (nur mit automatischer Zeitmessung), 100 m, 200 m, 400 m, 800 m, 1500 m, 5000 m (nur in 50m-Becken)
- Brust: 50 m (nur mit automatischer Zeitmessung), 100 m, 200 m
- Rücken: 50 m (nur mit automatischer Zeitmessung), 100 m, 200 m
- Delfin: 50 m (nur mit automatischer Zeitmessung), 100 m, 200 m
- Lagen: 100 m (nur in 25m-Becken), 200 m, 400 m

Vereinsstaffeln Damen und Herren:

- Freistil: 4 x 50 m, 4 x 100 m, 4 x 200 m
- Brust: 4 x 50 m, 4 x 100 m, 4 x 200 m
- Rücken: 4 x 50 m, 4 x 100 m, 4 x 200 m
- Delfin: 4 x 50 m, 4 x 100 m, 4 x 200 m
- Lagen: 4 x 50 m, 4 x 100 m

Nationalmannschaft Damen und Herren:

- Freistil: 4 x 50 m, 4 x 100 m, 4 x 200 m
- Lagen: 4 x 50 m, 4 x 100 m

Kommentar:

Nach Art. 3.7 gemessene Zeiten der Erststartenden einer Staffel werden als Rekorde anerkannt.

Nach Art. 3.8 gemessene 400m- und 800 m-Zwischenzeiten werden als Rekorde anerkannt. Andere Zwischenzeiten werden nicht anerkannt.

Art. 4.3: Anforderungen an die Schwimmbecken und die Zeitmessung

Schweizerrekorde können nur auf homologierten Schwimmbahnen von 50 m Länge, Kurzbahn-Schweizerrekorde nur auf homologierten Schwimmbahnen von 25 m Länge erzielt werden.

Sie können nur in Schwimmbecken mit Süswasser geschwommen werden. Jede Art von Salzwasser ist nicht zulässig.

Sie müssen mit einer automatischen Zeitmessanlage auf Hundertstel-Sekunden genau gemessen werden.

Schweizerrekorde über Strecken von 100 m und mehr werden auch anerkannt, wenn die Zeiten durch drei Zeitnehmer mit je einer Uhr (Halbautomat / Digitalstoppuhren) auf Hundertstel-Sekunden genau gemessen werden.

Kommentar:

Für die Anerkennung eines Schweizerrekords müssen die Schwimmbahnen den Anforderungen von Anhang 2 des Regl. 7.3.3 «Zeitmessung und Resultatauswertung Schwimmen» entsprechen.

Ein Schweizerrekord ist egalisiert, wenn die neue offizielle Zeit mit der bisherigen Rekordzeit übereinstimmt. Eine Verbesserung liegt vor, wenn die neue offizielle Zeit besser ist als die bisherige Rekordzeit.

Art. 4.4: Einschränkungen bezüglich Startrecht und Nationalität

Damit ein Schweizerrekord anerkannt werden kann, müssen alle Beteiligten eine gültige Jahreslizenz von «Swiss Swimming» besitzen.

Bei Einzelwettkämpfen können Schweizerrekorde nur von schweizerischen Staatsbürgern geschwommen werden, die auf Grund der Regeln der FINA an internationalen Meisterschaften und Länderkämpfen für die Schweiz startberechtigt sind.

Bei Schweizerrekorden für Vereinsstaffeln müssen alle Beteiligten für den gleichen Verein startberechtigt sein; eingesetzte Ausländer müssen den Status «Swiss Sports Nationality» oder «Start Suisse» haben.

Kommentar:

Zeiten von so genannten Doppelbürgern können als Schweizerrekord nur anerkannt werden, wenn die betreffende Zeit entsprechend Art. 6.1 dieses Reglements auch in die Bestenlisten von «Swiss Swimming» aufgenommen werden kann.

Art. 4.5: Separate Versuche

Bei separaten Versuchen zur Aufstellung eines Schweizerrekords müssen die Voraussetzungen für die Durchführung eines offiziellen Wettkampfes erfüllt sein.

Art. 4.6: Rekordprotokoll

Das Rekordprotokoll für einen Schweizerrekord muss vom Schiedsrichter und bei manueller Zeitmessung mit drei Zeitnehmern pro Bahn zusätzlich von den drei Zeitnehmern unterschrieben sein.

Wenn eine automatische Zeitmessanlage benützt wurde, ist dem Rekordprotokoll der Streifen mit der ausgedruckten Zeit beizulegen.

Art. 4.7: Im Ausland erzielte Schweizerrekorde

Schweizerrekorde, die durch in der Schweiz startberechtigte Schwimmer im Ausland aufgestellt wurden, werden aufgrund der Belege des ausländischen Verbandes anerkannt.

Können diese Belege aus irgendwelchen Gründen nicht beigebracht werden, ist eine Anerkennung möglich, wenn aus dem Protokoll des organisierenden ausländischen Vereins und den übrigen vorgelegten Unterlagen eindeutig ersichtlich ist, dass die einschlägigen, in den Reglementen des SSCHV festgehaltenen Bestimmungen eingehalten wurden.

Art. 4.8: Diplome

Die Direktion Schwimmen ehrt die Inhaber eines neuen Schweizerrekords mit einem Diplom.

Bei den Staffeln werden je ein Diplom für jeden Schwimmer und den Verein abgegeben.

Art. 4.9: Rekordlisten

Die Direktion Schwimmen publiziert alljährlich mit Stichtag 31. August und nach Bedarf Listen der gültigen Schweizerrekorde.

Kommentar:

Die Rekordlisten werden automatisch aktualisiert und sind im Internet abrufbar.

Die Rekordlisten mit Stichtag 31. August werden in der Jahresdokumentation veröffentlicht.

5. TEIL: BESTZEITEN

Art. 5.0

Die Direktion Schwimmen kann Bestzeiten, wie beispielsweise Jahrgangsbestzeiten oder Meisterschaftsbestzeiten, anerkennen.

Sie erlässt die erforderlichen Bestimmungen für deren Anerkennung.

Festlegungen der Direktion Schwimmen betreffend "Jahrgangsbestzeiten":

«Swiss Swimming» anerkennt Jahrgangsbestzeiten in 25m- und 50m-Becken. Massgebend ist der Jahrgang des betreffenden Schwimmers, und nicht die Alterskategorie gemäss Art. 2.1 dieses Reglements.

Jahrgangsbestzeiten werden gestützt auf die Zeiten anerkannt, die in der betreffenden Bestenliste von «Swiss Swimming» figurieren. Für die Anerkennung ist kein besonderes Protokoll auszufüllen; die nötigen Angaben werden automatisch von den Bestenlisten übernommen.

Im Internet sind die folgenden Listen abrufbar: 11-Jährige und Jüngere, 12-Jährige, 13-Jährige, etc., 18-Jährige, 19-Jährige, 20-Jährige und Ältere, 25- bis 29-Jährige, 30- bis 34-Jährige, etc., 70-Jährige und Ältere.

Die Listen im Internet werden automatisch aktualisiert. Die Listen mit Stichtag 31. August werden in der Jahresdokumentation veröffentlicht.

Festlegungen betreffend Meisterschaftsbestzeiten:

«Swiss Swimming» anerkennt an den nachstehenden schweizerischen Meisterschaften Meisterschaftsbestzeiten:

- a. Langbahn-Schweizermeisterschaft (50m);*
- b. Kurzbahn-Schweizermeisterschaft (25m);*
- c. Sommer-Schweizermeisterschaft (50m);*
- d. Nachwuchs-Schweizermeisterschaft, in jeder Altersklasse (50m);*
- e. Jugencup, in jeder Altersklasse (25m);*
- f. Schweiz. Vereinsmeisterschaften, Nationalligen A und B (25m);*
- g. Schweiz. Vereinsmeisterschaften, Jugend (25m).*

Meisterschaftsbestzeiten werden nach der betreffenden Meisterschaft gestützt auf die Zeiten anerkannt, die in der offiziellen Rangliste der betreffenden Meisterschaft figurieren; sie können von allen an der betreffenden Meisterschaft zum Start berechtigten Schwimmer erzielt werden.

Für die Anerkennung ist kein besonderes Protokoll auszufüllen; die nötigen Angaben werden automatisch von der betreffenden Bestenliste übernommen.

Die Listen der aktualisierten Meisterschaftsbestzeiten sind nach der betreffenden Meisterschaft im Internet abrufbar; sie werden in der Jahresdokumentation veröffentlicht. Ausserdem kann jeder Organisator einer Meisterschaft jederzeit mit dem Splash Meet Manager eine nach Wettkampfprogramm geordnete Liste der Meisterschaftsbestzeiten ausdrucken.

6. TEIL: BESTENLISTEN, PUNKTWERTUNGEN

Art. 6.1: Bestenlisten

Die Direktion Schwimmen publiziert Bestenlisten.

Diese dürfen nur Ergebnisse von Schwimmern enthalten, die im Besitz einer gültigen Jahreslizenz von «Swiss Swimming» oder einer Temporärlizenz von «Swiss Swimming» für den betreffenden Wettkampf sind.

Sie erlässt die erforderlichen Bestimmungen.

Festlegung der Direktion Schwimmen bezüglich der Anerkennung von Zeiten:

In die Bestenlisten von «Swiss Swimming» werden aufgenommen:

- Zeiten von Schweizern, die für ihren schweizerischen Verein gestartet sind;
- Zeiten von Ausländern, die für ihren schweizerischen Verein gestartet sind;
- Zeiten von für einen schweizerischen Verein startberechtigten Schweizern, die für einen ausländischen Verein gestartet sind; in diesem Fall wird in der Bestenliste als Verein der Stammverein in der Schweiz aufgeführt.
- Zeiten von für einen schweizerischen Verein startberechtigten Doppelbürgern, die als Schweizer für einen ausländischen Verein gestartet sind; in diesem Fall wird in der Bestenliste als Verein der Stammverein in der Schweiz aufgeführt.

Nicht aufgenommen werden:

- Zeiten von Ausländern, die für einen ausländischen Verein gestartet sind;
- Zeiten von für einen schweizerischen Verein startberechtigten Doppelbürgern, die nicht als Schweizer für einen ausländischen Verein gestartet sind. Die Direktion Schwimmen kann Ausnahmen bewilligen, wenn vorher ein begründeter schriftlicher Antrag des betreffenden Vereins eingereicht wurde und besondere Gründe eine solche Ausnahme rechtfertigen.

Die in den Bestenlisten von «Swiss Swimming» enthaltenen Ergebnisse, die den Vorgaben der LEN und/oder der FINA entsprechen, werden automatisch in die generellen Bestenlisten der LEN und der FINA übermittelt.

Ergebnisse, die an einem Wettkampf erzielt wurden, an dem alle Master-Kategorien ausgeschrieben waren, werden vom zuständigen Funktionär der Kommission Schwimmen der FINA und der LEN zwecks Aufnahme in die internationalen Bestenlisten für Masters gemeldet, unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Ergebnisse separat bis spätestens Ende November dem zuständigen Funktionär der Kommission Schwimmen als solche gemeldet wurden.

Festlegung der Direktion Schwimmen bezüglich "all time" Bestenlisten:

«Swiss Swimming» publiziert "all time" Bestenlisten für 25m- und für 50m-Becken, je für Damen und Herren. Massgebend ist der Jahrgang des betreffenden Schwimmers, und nicht die Alterskategorie gemäss Art. 2.1 dieses Reglements.

Im Internet sind die folgenden Listen abrufbar:

11-Jährige und Jüngere, 12-Jährige, 13-Jährige, etc., 18-Jährige, 19-Jährige, 20-Jährige und Ältere, 25- bis 29-Jährige, 30- bis 34-Jährige, etc., 70-Jährige und Ältere.

Die Listen im Internet werden automatisch aktualisiert.

Festlegung der Direktion Schwimmen bezüglich Saisonbestenlisten:

«Swiss Swimming» publiziert Saisonbestenlisten je für Damen und Herren. Massgebend ist die Alterskategorie gemäss Art. 2.1 dieses Reglements.

Im Internet sind die folgenden Listen, jeweils für die Periode vom 1. September bis 31. August, abrufbar:

- offizielle Wettkämpfe der Allgemeinen Kategorie in 25m- und 50m-Becken, ohne die Resultate der Kidsliga;
- offizielle Wettkämpfe der Alterskategorien K11(-), J12, J13, J14, J15, J16, Jun17, Jun18, 19-Jährige, 20-Jährige und Ältere in 25m- und 50m-Becken, ohne die Resultate der Kidsliga;
- offizielle Wettkämpfe der Alterskategorien Masters (M25-29, M30-34, etc.), in 25m- und 50m-Becken;
- Wettkämpfe der Kidsliga in den Kategorien K11(-) und K9(-) in 25m-Becken, klassiert nach Swiss Kids Points (ohne Angabe von Zeiten, dies als Folge des Austragungsmodus mit Prozentabzügen statt Disqualifikation).

Die Listen im Internet werden automatisch aktualisiert. Die Zehnbestenlisten mit Stichtag 31. August, ohne diejenigen der Masters, werden in der Jahresdokumentation veröffentlicht.

Festlegung der Direktion Schwimmen bezüglich der Aufnahme von Zeiten in die Bestenlisten:

Die Bestenlisten von «Swiss Swimming» können direkt abgerufen werden unter <http://rankings.fsn.ch>.

Alle in den Ranglisten eines offiziellen Wettkampfes aufgeführten Zeiten werden automatisch in die Bestenlisten eingefügt, und zwar unabhängig davon, ob die Zeitmessung manuell oder automatisch erfolgte. Dies gilt auch für:

- Zeiten, die in einem so genannten "Swim Off" geschwommen wurden, und
- Zeiten aus bewilligten, in der Rangliste als separate Wettkämpfe definierte Zusatzläufe.

Zeiten, die in 33 $\frac{1}{3}$ m-Becken erzielt wurden, werden in den Listen der 25m-Becken geführt.

Zeiten, die in nicht homologierten Becken geschwommen wurden, werden nicht in die Bestenlisten aufgenommen (Ausnahme: Bestenlisten der Kidsliga).

Nach Art. 3.7 gemessene Zeiten der Erststartenden einer Staffel werden automatisch in die Bestenlisten aufgenommen. Die Staffelzeiten des zweiten, dritten und vierten Staffelschwimmers werden in den Bestenlisten in einer separaten Staffelpategorie geführt; die Aufnahme in die Bestenlisten erfolgt automatisch (50 m Freistil Lap, 100 m Freistil Lap, 200 m Freistil Lap, 50 m Rücken Lap, 100 m Rücken Lap, 50 m Brust Lap, 100 m Brust Lap, 50 m Delfin Lap, 100 m Delfin Lap).

Nach Art. 3.8 gemessene 400 m- und 800 m-Zwischenzeiten werden automatisch in die Bestenlisten aufgenommen. Andere Zwischenzeiten werden nur auf begründeten schriftlichen Antrag des Vereins, für den der Schwimmer startberechtigt ist, in die Bestenlisten aufgenommen.

Art. 6.2: Punktwertungen

Die Direktion Schwimmen kann Punktwertungen Dritter übernehmen oder eigene Punktwertungen erarbeiten.

Festlegung der Direktion Schwimmen:

Swiss Swimming verwendet die folgenden Punktwertungen:

- FINA Points für offizielle Wettkämpfe und Vereinsmeisterschaften, in den Splash Meet Manager und den Splash Team Manager integriert, auch auf <http://www.swimrankings.net> direkt abrufbar;
- Rudolph-Tabelle;
- Swiss Kids Points für die Wertung der Kidsliga, in den Splash Meet Manager und den Splash Team Manager integriert, auf der Homepage von «Swiss Swimming» direkt abrufbar;
- DSV Masters Points, in den Splash Meet Manager und den Splash Team Manager integriert.

7. TEIL: SCHWEIZERISCHE MEISTERSCHAFTEN

Art. 7.1: Meisterschaftsreglemente, Rechte und Pflichten

Die von der Sportversammlung von «Swiss Swimming» zu genehmigenden so genannten Meisterschaftsreglemente (Art. 3.3 AWB ⁴) regeln die Einzelheiten bezüglich der Austragung der betreffenden Meisterschaft.

Nach der Vergabe einer Meisterschaft legen der Veranstalter und der zuständige Funktionär der Kommission Schwimmen die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest.

Art. 7.2: Vergabe

Das Sekretariat von «Swiss Swimming» veröffentlicht die Namen der schweizerischen Meisterschaften, für die noch Veranstalter gesucht werden.

Bewerbungen sind an das Sekretariat von «Swiss Swimming» zu richten. Das für die Austragung vorgesehene Bad muss vor der Bewerbung homologiert sein.

Nach Prüfung der eingegangenen Bewerbungen schlägt die Direktion Schwimmen der Sportversammlung von «Swiss Swimming» den oder die Kandidaten vor.

Die Sportversammlung bestimmt den Veranstalter. Kann eine Meisterschaft nicht mindestens ein Jahr zum voraus durch die Sportversammlung vergeben werden, bestimmt die Direktion Schwimmen den Veranstalter.

Art. 7.3: Austragungsdatum

Die Direktion Schwimmen legt das Austragungsdatum fest.

Art. 7.4: Ausschreibung

Der zuständige Funktionär der Kommission Schwimmen veröffentlicht die Ausschreibung spätestens ein Monat vor dem Meldeschluss auf der Homepage von «Swiss Swimming».

Kommentar:

Es erfolgt kein Versand der Ausschreibung.

Wird eine Meisterschaft international ("Open") ausgeschrieben, kann der Veranstalter die Ausschreibung und weitere massgebende Unterlagen an direkt anzusprechende ausländische Schwimmverbände und Schwimmvereine übermitteln.

Art. 7.5: Meldegelder

Die Höhe der Meldegelder wird durch die Sportversammlung von «Swiss Swimming» festgelegt.

Die Meldegelder sind bis spätestens 5 Tage nach Meldeschluss an «Swiss Swimming» einzuzahlen; in der Ausschreibung kann ein späterer Termin festgelegt werden.

Der veranstaltende Mitgliedverein bezahlt an den von ihm organisierten schweizerischen Meisterschaften für die bei ihm startberechtigten Schwimmer keine Meldegelder.

Kommentar:

Wird eine Meisterschaft gemeinsam von mehreren Vereinen ausgerichtet, gilt die Befreiung vom Bezahlen der Meldegelder nur für einen der veranstaltenden Vereine.

Art. 7.6: Limitezeiten, Reuegelder

Die Direktion Schwimmen kann Limitezeiten und Reuegelder festlegen.

Die Limitezeiten und die Gründe, welche ein Reuegeld auslösen, sind in der Ausschreibung bekannt zu geben.

Art. 7.7: Nachmeldungen, Zusatzläufe ausserhalb des Programms

Sind Nachmeldungen erlaubt, ist dafür das dreifache Meldegeld zu entrichten.

Zusatzläufe ausserhalb des offiziellen Wettkampfprogramms sind nicht erlaubt. Der zuständige Funktionär der Kommission Schwimmen kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Kommentar:

Wird eine Ausnahme bewilligt, muss der Zusatzlauf im Splash Meet Manager als separater Wettkampf definiert werden.

Art. 7.8: Wettkampfrichter

Der zuständige Funktionär der Kommission Schwimmen bestimmt den Schiedsrichter und gegebenenfalls weitere Richter. «Swiss Swimming» entrichtet ihnen die Spesen.

Alle übrigen Richter werden vom Organisator gestellt. Das zuständige Ressort der Kommission Schwimmen kann verlangen, dass für bestimmte Schlüsselfunktionen Personen mit einer entsprechenden Qualifikation eingesetzt werden.

⁴ Art. 3.3 AWB: Schweizerische Meisterschaften

Schweizerische Meisterschaften sind offizielle Wettkämpfe auf nationaler Ebene, welche nach den von der zuständigen Sportversammlung des SSCHV genehmigten Reglementen durchgeführt werden.

Es sind nur Wettkämpfer mit einer Jahreslizenz des SSCHV zur Teilnahme berechtigt. Das Reglement der schweizerischen Meisterschaften für Masters kann die Teilnahme von Wettkämpfern mit einer Temporärlizenz des SSCHV ermöglichen.

Das betreffende Reglement kann eine internationale Ausschreibung vorsehen.

Art. 7.9: Medaillen, Siegerehrungen

«Swiss Swimming» beschafft für jeden Wettkampf an einer schweizerischen Meisterschaft, je für Herren und Damen und gegebenenfalls pro Alterskategorie, die folgenden Auszeichnungen:

1. Platz: Goldmedaille;
2. Platz: Silbermedaille;
3. Platz: Bronzemedaille.

Das betreffende Meisterschaftsreglement kann Abweichungen festlegen.

Stehen die Meldegelder nicht «Swiss Swimming» zu, beschafft der Veranstalter die erforderlichen Auszeichnungen.

Siegerehrungen sind in würdigem Rahmen durchzuführen. Verspätetes Antreten zur Siegerehrung, Teilnahme in unkorrektem Anzug und/oder Nichterscheinen ohne Dispens des Schiedsrichters kann geahndet werden (Verwarnung, Reuegeld, Disqualifikation). Weitere Massnahmen als Folge von unsportlichem Verhalten bleiben vorbehalten.

Kommentar der Direktion Schwimmen:

Nichterscheinen zur Siegerehrung ohne Dispens des Schiedsrichters gilt als unsportliches Verhalten und kann mit nachträglicher Disqualifikation geahndet werden.

Art. 7.10: Wanderpreise & Spezialpreise

Wanderpreise und Spezialpreise dürfen nur mit Einwilligung des zuständigen Funktionärs der Kommission Schwimmen abgegeben werden.

Für Wanderpreise muss ein von ihm genehmigtes Reglement vorliegen.

Die vorliegende Ausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis 15. Januar 2012 beschlossen wurden.

SWISS SWIMMING:

Direktor Schwimmen:

Jeannine Pilloud

Chef Wettkampfbetrieb:

Hans Ulrich Schweizer

Anhang 1 zu Regl. 3.1 «Wettkampfreglement Schwimmen»

DEFINITIONEN

Im Interesse einer einheitlichen Auslegung der Reglemente sind die nachstehenden Begriffe durch alle Betroffenen jeweils wie nachstehend beschrieben zu verwenden:

Wettkampfveranstaltung

Der Begriff *Wettkampfveranstaltung* umfasst:

- die administrativen Vorbereitungsarbeiten (Einladung/Ausschreibung, Startliste usw.);
- die organisatorischen Vorbereitungsarbeiten;
- die Herrichtung der Wettkampfanlage;
- die Durchführung der Wettkämpfe (einschliesslich allfälliger Einlageveranstaltungen mit oder ohne Wettkampfcharakter);
- die administrativen Abschlussarbeiten (wie Übermittlung des Schiedsrichterrapports, der Ranglisten und allfälliger anderer Protokolle an «Swiss Swimming»).

Wettkampf

Der Begriff *Wettkampf* umfasst:

- die Durchführung der erforderlichen Läufe (ein Lauf, wenn genügend Bahnen zur Verfügung stehen; Hauptlauf und Zusatzläufe bei Klassierung nach Zeit; Vorläufe, gegebenenfalls Zwischenläufe und Endlauf);
- die Rangverkündigung und Preisverteilung.

Jeder einzelne Lauf umfasst:

- den Aufruf durch den Speaker;
- die Meldung der Schwimmer beim Startordner;
- die Vorbereitung zum Start;
- das Rennen;
- das Verlassen der Startbrücke.

Rennen

Mit dem Begriff *Rennen* wird der eigentliche sportliche Wettstreit bezeichnet. Ein Rennen beginnt mit dem Startkommando und endet, wenn der letzte ankommende Schwimmer dieses Laufes die Zielwand berührt.

Wettkampfanlage

Der Begriff *Wettkampfanlage* umfasst den Teil einer Anlage, in dem die eigentlichen Wettkämpfe abgewickelt werden und zu welchem nur die Richter, die Startenden und die vom Organisator mit einer Aufgabe betrauten Personen Zutritt haben. Sie ist durch eine Abschränkung von den übrigen, dem Publikum zugänglichen Teilen der Anlage abgetrennt.

Organisator / Veranstalter

Organisator ist der Inhaber der Rechte für die Durchführung einer Wettkampfveranstaltung. Bei Schweizermeisterschaften ist es «Swiss Swimming», bei Meisterschaften eines Mitgliedverbandes der betreffende Regional- oder Kantonalverband und bei Einladungswettkämpfen der betreffende Mitgliedverein.

Veranstalter ist derjenige, der die Wettkampfveranstaltung unter der Aufsicht des Organisators durchführt.

Anhang 2 zu Regl. 3.1 «Wettkampfbetrieb Schwimmen»

ADMINISTRATIVE WEISUNGEN ZUM WETTKAMPFBETRIEB

Datenaustausch zwischen Organisator und teilnehmenden Vereinen vor der Wettkampfanstaltung

Der Organisator:

- konfiguriert die Wettkampfanstaltung im Splash Meet Manager oder einem gleichwertigen kompatiblen Programm;
- stellt das zugehörige Lenex-File in den Splash-Terminkalender;
- konfiguriert die ‚Live Results‘.

Der teilnehmende Verein:

- holt sich das Lenex-File im Splash-Terminkalender;
- bearbeitet seine Meldungen im Splash Team Manager oder einem gleichwertigen kompatiblen Programm;
- sendet das zugehörige Lenex-File elektronisch an die Meldestelle.

Richtzeiten sind bei schweizerischen Meisterschaften und wenn der Organisator dies festlegt nicht einzugeben; diese werden bei der Verarbeitung der Meldungen direkt von den Bestenlisten übernommen. Sind bei der Meldung für eine Wettkampfanstaltung als Richtzeiten sowohl Zeiten in 25m- und 50m-Becken erlaubt, werden die 25m- und die 50m-Bestzeiten eines Schwimmer in FINA Points umgerechnet und für die Einteilung der Läufe die Zeit mit der höheren Punktzahl berücksichtigt.

Die Meldestelle:

- bearbeitet die Meldungen im Splash Meet Manager oder einem gleichwertigen kompatiblen Programm;
- stellt nach Meldeschluss das Lenex-File in den Splash-Terminkalender;
- übermittelt eine Splash-Datensicherung an den Organisator und den Veranstalter.

Fehlende Zeiten und bessere Zeiten als diejenigen aus den Bestenlisten müssen vom teilnehmenden Verein dem Sekretariat Schwimmen gemeldet und mit Ranglisten belegt werden. Das Sekretariat Schwimmen sorgt in der Folge für die Aufnahme der betreffenden Zeiten in die Bestenlisten.

Die Meldestelle verarbeitet allfällige Nachmeldungen wie Meldungen. Sie:

- stellt nach Meldeschluss das Lenex-File in den Splash-Terminkalender;
- übermittelt die aktualisierte Splash-Datensicherung an den Organisator und den Veranstalter.

Datenbearbeitung an und nach der Wettkampfanstaltung

Der Veranstalter:

- verwendet den Splash Meet Manager oder ein gleichwertiges kompatibles Programm;
- stellt möglichst nach jedem Wettkampfabschnitt das Lenex-File in den Splash-Terminkalender und aktualisiert die ‚Live Results‘, spätestens aber am Tag nach der Wettkampfanstaltung;
- übermittelt bei schweizerischen Meisterschaften die Splash-Datensicherung elektronisch an das Sekretariat von «Swiss Swimming».

Die Ergebnisse werden automatisch aus dem Lenex-File in die Bestenlisten übernommen.

Das Sekretariat Schwimmen kontrolliert, ob alle Schwimmer über eine Jahreslizenz verfügen oder beim Schiedsrichter eine Temporärlizenz beantragt haben. Die Liste der Schwimmer ohne gültige Lizenz wird für jeden Wettkampf automatisch generiert.

Schiedsrichterrapport

Der Schiedsrichter einer Wettkampfanstaltung sendet per Briefpost innert fünf Tagen nach der Wettkampfanstaltung die folgenden Unterlagen an das Sekretariat Schwimmen:

- einen (unterschiedenen) Schiedsrichterrapport;
- eine vollständige Rangliste, bestehend aus den einzelnen Ranglistenseiten, die vom Schiedsrichter visiert und zum Aushang frei gegeben wurden; dies gilt auch für die erlaubten Zusatzläufe mit nicht lizenzierten Schwimmern des Organisators;
- gegebenenfalls : die von Mannschaftsführern abgegebenen Formulare 2.1.1 «Antrag für Temporärlizenzen» mit den Namen der Schwimmer ohne Jahreslizenz;
- gegebenenfalls: unterschriebene Rekordprotokolle.

Ausserdem sendet er einen (unterschiedenen) Schiedsrichterrapport an den zuständigen Funktionär des Regionalverbandes derjenigen Region, in der die Wettkampfanstaltung durchgeführt wurde.

Das Sekretariat Schwimmen kontrolliert, dass von allen Wettkämpfen, die im Splash-Terminkalender aufgeführt sind, ein Schiedsrichterrapport mit den erforderlichen Beilagen vorliegt.

Starts an Wettkämpfen im Ausland

Der teilnehmende Verein, bzw. der Delegationsleiter einer nationalen oder regionalen Auswahlmannschaft, beschafft sich beim Organisator (bzw. beim Veranstalter) ein File mit den Resultaten in einem der nachstehenden Formate und übermittelt dieses an das Sekretariat Schwimmen:

- aktuelle Lenex Version;
- SDIF Format (Hy-Tek) mit den Endungen .cl2 / .sd3, häufig als .zip komprimiert;
- DSV5 Format (Deutschland) mit der Endung .dsv;
- RE Dateien (Dänemark, Schweden) mit der Endung .txt, häufig als .zip komprimiert;
- WAS Format (Niederlande) mit der Endung .xml oder .dbf, teilweise als .zip komprimiert;
- PCE 3 Format (Frankreich), meistens als .zip mit mehreren .txt - Dateien komprimiert.

Starten an derselben Wettkampfanstaltung im Ausland mehrere Vereine, genügt es, wenn nur ein Verein die elektronischen Daten einreicht. Es ist jedoch unerlässlich, dass sich die Vereine gegenseitig absprechen.

Ist kein File in einem der obigen Formate beizubringen, füllt der betreffende Verein das im Internet abrufbare, genormte Excel-File gemäss Anleitung aus und sendet dieses zusammen mit einem Original-Ranglistenausdruck an das Sekretariat Schwimmen.

Ranglisten auf Papier oder im pdf-Format können nicht verarbeitet werden und erscheinen deshalb nicht in den Bestenliste; eine gültige Jahreslizenz oder eine Temporärlizenz für den betreffenden Wettkampf sind aber dennoch erforderlich.

Allfällige Formulare 2.1.1 «Antrag für Temporärlizenzen» sind von jedem teilnehmenden Verein selber direkt an das Sekretariat Schwimmen zu senden.

Start von Schwimmern ohne Jahreslizenz und ohne Temporärlizenz

An **vereinsinternen Wettkämpfen** (Art. 3.7 AWB) ⁵, an denen ausschliesslich Mitglieder des Vereins starten, dürfen auch Nicht-Lizenzierte teilnehmen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Zwischenranglisten und Schlussrangliste dürfen als pdf-Dokumente in den Splash-Terminkalender eingefügt und hochgeladen werden. Sie sind für Dritte einsehbar und bewirken keine Busse für die nicht lizenzierten Schwimmer.
- Dasselbe gilt für die laufende Aktualisierung der ‚Live Results‘.
- Am Ende der Wettkampferveranstaltung müssen im Meet Manager alle nicht lizenzierten Schwimmer des eigenen Vereins (und nur solche) gelöscht und das Lenex File ohne die nicht lizenzierten Schwimmer des eigenen Vereins in den Splash-Terminkalender hochgeladen werden. Ansonsten werden diese Schwimmer automatisch in die Bestenlisten aufgenommen und bleiben dann bei einer Lizenzkontrolle hängen.
- Beim Hochladen des Lenex-Files am Ende der Wettkampferveranstaltung dürfen die ‚Live Results‘ nicht mehr aktualisiert werden, weil sonst die Resultate der nicht lizenzierten Schwimmer des eigenen Vereins nicht mehr eingesehen werden können.

An **Einladungswettkämpfen** (Art. 3.5 AWB) ⁶ sind nur lizenzierte Schwimmer startberechtigt. Zusätzliche Läufe für nicht lizenzierte Schwimmer des organisierenden Vereins sind möglich, sofern für diese Rennen ein separater Wettkampf mit eigener Nummer definiert wird. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Zwischen-Ranglisten und Schlussrangliste dürfen als pdf-Dokumente in den Splash-Terminkalender eingefügt und hochgeladen werden. Sie sind für Dritte einsehbar und bewirken keine Busse für die nicht lizenzierten Schwimmer.
- Dasselbe gilt für die laufende Aktualisierung der ‚Live Results‘.
- Am Ende der Wettkampferveranstaltung müssen im Meet Manager alle nicht lizenzierten Schwimmer des eigenen Vereins (und nur diese) gelöscht und das Lenex File ohne die nicht lizenzierten Schwimmer des eigenen Vereins in den Splash-Terminkalender hochgeladen werden. Ansonsten werden diese Schwimmer automatisch in die Bestenlisten aufgenommen und bleiben dann bei einer Lizenzkontrolle hängen.

- Beim Hochladen des Lenex-Files am Ende der Wettkampferveranstaltung dürfen die ‚Live Results‘ nicht mehr aktualisiert werden, weil sonst die Resultate der nicht lizenzierten Schwimmer des eigenen Vereins nicht mehr eingesehen werden können.

Jedes andere Entfernen einer nicht lizenzierten Person im Splash Programm ist gegen die Bestimmungen der Reglemente und hat eine Busse zu Lasten des Veranstalters zur Folge.

Inoffizielle Wettkämpfe ⁷

Es gilt Art. 3.6 AWB.

Wesentlich ist, dass in der Rangliste die Vereinszugehörigkeit weder direkt noch indirekt ersichtlich ist. Die Eingabe des Ortsnamens an Stelle des Vereinsnamens bzw. einer Vereinsabkürzung erfüllt dieses Erfordernis nicht.

Bei der Verwendung des Splash Meet Managers sind die nachstehenden Besonderheiten zu beachten:

- Es dürfen lizenzierte und nicht lizenzierte Schwimmer teilnehmen und ‚gemischt‘ in Läufe eingeteilt werden.
- Beim Ausdruck von Ranglisten muss im Splash Meet Manager beim Ausdrucken eine Vorlage ohne die Kolonne ‚Verein‘ gewählt oder neu konfiguriert werden.
- Es ist erlaubt, solche Ranglisten als pdf-Dokumente in den Splash-Terminkalender einzufügen und hoch zu laden. Sie sind für Dritte einsehbar und bewirken keine Busse.
- Es dürfen keine Resultate in die Bestenlisten aufgenommen werden. Es darf deshalb auch kein Lenex-File mit Resultaten in den Splash Terminkalender hochgeladen werden. Ansonsten werden diese Schwimmer automatisch in die Bestenlisten aufgenommen und bleiben dann bei einer Lizenzkontrolle hängen.

⁵ Art. 3.7 AWB: Vereinsinterne Wettkämpfe

Vereinsinterne Wettkämpfe sind Wettkämpfe, an denen **ausschliesslich** Angehörige des organisierenden Mitgliedvereins teilnahmeberechtigt sind.

Die von Wettkämpfern mit Jahreslizenz oder Temporärlizenz erzielten Ergebnisse werden vom SSCHV anerkannt, wenn die anderen Voraussetzungen für die Durchführung eines offiziellen Wettkampfs erfüllt sind.

⁶ Art. 3.5 AWB: Einladungswettkämpfe

Einladungswettkämpfe sind alle anderen offiziellen Wettkämpfe. Sie werden nach den Bestimmungen des Reglements, der Ausschreibung oder der Einladung durchgeführt.

An Einladungswettkämpfen sind nur Wettkämpfer mit einer Jahreslizenz des SSCHV teilnahmeberechtigt. Das Reglement, die Ausschreibung oder die Einladung kann die Teilnahme von Wettkämpfern mit einer Temporärlizenz des SSCHV ermöglichen, sofern für die Teilnahme **keine Minimaleistungsanforderungen** gestellt werden.

⁷ Art. 3.6 AWB: Inoffizielle Wettkämpfe

Inoffizielle Wettkämpfe sind Wettkämpfe, an denen auch Teilnehmer von ausserhalb des SSCHV teilnehmen, wie:

- Breitensportanlässe in Schwimmbecken und offenen Gewässern, bei denen öffentlich zur Teilnahme eingeladen wird (Volksschwimmen, Grümpeltourniere, Seeüberquerungen, etc.);
- Schülerschwimmen;
- Prüfungen zum Erwerb von schweizerischen Schwimmtests, deren einzelne Ergebnisse vom SSCHV nicht anerkannt werden sollen.

In den Ranglisten darf die Zugehörigkeit der Teilnehmer zu einem Verein des SSCHV weder direkt noch indirekt ersichtlich sein.

Für diese Wettkämpfe sind weder Jahreslizenzen noch Temporärlizenzen erforderlich.